

Das Pflegestärkungsgesetz zwei (PSG II)

zum 1. Januar 2017 tritt das Pflegestärkungsgesetz II mit neuen verbesserten Leistungen für Sie in Kraft.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Wechsel von Ihrer bisherigen Pflegestufe in einen neuen Pflegegrad. Sie brauchen hierfür nichts zu tun, denn die Änderung erfolgt automatisch. Ihre Pflegekasse wird Sie hierzu bestimmt auch noch umfassend informieren.

Damit Sie aber jetzt schon einen Überblick über die Leistungen erhalten, die für Sie in Betracht kommen, haben wir die wichtigsten Änderungen hier für Sie aufgelistet.

Mehr Leistungen für Sie

So steht Ihnen ab dem kommenden Jahr ein höheres Budget für mehr Sachleistungen aus der Pflegeversicherung zur Verfügung. Hierzu gehören dabei jetzt auch zahlreiche neue Möglichkeiten für Betreuungsleistungen, die Sie und Ihre pflegenden Angehörigen umfassender als bisher entlasten.

Über die neuen Möglichkeiten beraten wir Sie natürlich gerne.

Wie hoch Ihr Budget für die Ihnen bekannten Leistungen, aber auch für die neuen Möglichkeiten der Betreuung ist, entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht. In der Tabelle auf der nächsten Seite können Sie sehen, welches verbesserte Budget für Sie ohne neue Antragstellung ab 2017 gilt lesen sie in der Übersicht.

Die Überleitung von Pflegestufe zu Pflegegrad

Pflegestufe bis Dezember 2016	Pflegegrad ab Januar 2017
0 mit eA**	2
1	2
1 mit eA**	3
2	3
2 mit eA**	4
3	4
3 mit eA**	5
Härtefall	5

* maximal Anspruch von Geld und Sachleistung, Kombi Leistungen sind nicht berücksichtigt

** eingeschränkte Alltagskompetenz

PSG II: Leistungsübersichten: Änderungen ab 2017

Leistungsart	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld*	--	316 Euro /Monat	545 Euro /Monat	728 Euro /Monat	901 Euro /Monat
Pflegesachleistung*	--	689 Euro /Monat	1.298 Euro /Monat	1.612 Euro /Monat	1.995 Euro /Monat
Tagespflege*	--	689 Euro /Monat	1.298 Euro /Monat	1.612 Euro /Monat	1.995 Euro /Monat
Verhinderungspflege*	--	1.612 Euro /Jahr, zuzüglich maximal 806 Euro /Jahr aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege			
Entlastungsbetrag*	zuzüglich für alle Pflegegrade:		125 Euro /Monat		
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	zuzüglich für alle Pflegegrade:		40 Euro /Monat		
Wohngruppenzuschlag*	zuzüglich für alle Pflegegrade:		214 Euro /Monat		
Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen*	bis zu 4.000 Euro je Maßnahme (in Wohngemeinschaften bis zu 16.000 Euro je Maßnahme)				

Erläuterungen

***Pflegegeld** - ist für Versicherte gedacht, die zuhause von Angehörigen, Freunden oder Bekannten ehrenamtlich gepflegt werden. Beratungsbesuche der Pflegefachkräfte sollen dieses Angebot unterstützen, um sicher zu stellen, dass der Versicherte angemessen versorgt wird.

***Pflegesachleistung** - sind für den Einsatz von ambulanten Pflegediensten gedacht. Die ambulanten Pflegedienste rechnen Ihre Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Zusätzlich gibt es bei den Pflegesachleistungen eigene Sätze für die Teilstationäre Pflege (Tagespflege).

***Tagespflege** - Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tagespflege (z.B. Haus Allerbeck), wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück.

***Verhinderungspflege** - Ist die Pflegeperson vorübergehend an der Pflege gehindert oder muss einfach einmal ausspannen, beteiligt sich die Pflegeversicherung an den nachgewiesenen Kosten einer Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege zu Hause. Verhinderungspflege kann Stundenweise abgerechnet werden.

***Entlastungsbetrag** - Alle Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 1 bis 5 haben einen Anspruch, bei denen die Pflege im häuslichen Bereich erfolgt. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Bereich der Selbstversorgung verwenden.

***Pflegehilfsmittel zum Verbrauch** - Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind im Pflegehilfsmittelverzeichnis (Produktgruppe 54) aufgelistet und sind unter anderem: Einmalhandschuhe - Desinfektionsmittel - Mundschutz - Bettschutzeinlagen - Schutzschürzen

***Wohngruppenzuschlag** - Der Wohngruppenzuschlag wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigen in einer ambulanten Wohngruppe zusammenleben. Die Wohngruppen müssen den Zweck haben, dass die pflegerische Versorgung gemeinschaftlich organisiert ist. Innerhalb der Wohngruppe muss eine Pflegekraft tätig sein, welche Tätigkeiten verwaltender, organisatorischer oder/und pflegerischer Natur erbringt. Zusätzlich muss von den Pflegebedürftigen eine ambulante Pflegeleistung (Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung) bezogen werden.

***Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** - Um die häusliche Pflegesituation von Pflegebedürftigen zu verbessern, kann die Pflegekasse bestimmte Umbaumaßnahmen im häuslichen Bereich finanziell unterstützen.